

Satzung

der Chorgemeinschaft Dachau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und führt den Namen "Chorgemeinschaft Dachau e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dachau.

§ 2 Zweck des Vereins

Die "Chorgemeinschaft Dachau e.V." ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die den mehrstimmigen Chorgesang geistlicher und weltlicher Musik pflegt und fördert. Der Verein wirkt eigenständig und überpfarrellich.

§ 3 Aktive Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder musikalisch Begabte werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich der Chorordnung gemäß der Satzung einzuordnen. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach Absprache mit dem Chorleiter.
- c) Der Chorleiter kann im Zweifelsfalle eine Eignungsprüfung verlangen.
- d) Austritt aus der "Chorgemeinschaft Dachau e.V." ist jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Chorleiter oder der Vorstandschaft möglich.
- e) Bei grober Gefährdung des Rufes der "Chorgemeinschaft Dachau e.V." kann ein Mitglied durch die Vorstandschaft aus dem Chor ausgeschlossen werden.
- f) Ausscheidende Chormitglieder, mit Ausnahme der in [Ziffer 3e) aufgeführten, werden auf Wunsch nach dem Ausscheiden als passive Mitglieder weitergeführt. Für die passive Mitgliedschaft ist der von der Vorstandschaft festgelegte Beitrag zu leisten.

§ 4 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Personen die als passives Mitglied den Verein gemäß Satzung unterstützen und bereit sind einen monatlich Beitrag zu leisten, werden als passive Mitglieder aufgenommen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe mitgeteilt werden.

Mit der Aufnahme erhält das passive Mitglied Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um , den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.



§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Chorleiter
4. Schriftführer
5. Kassier
6. vier Stimmvertreter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
Von den Stimmvertretern kann der Pressesprecher und der Notenwart gestellt werden.

Die Vorstandschaft, mit Ausnahme des Chorleiters, wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit.
Die Wahl des Schriftführers und des Kassiers kann per Akklamation erfolgen.
Die Stimmvertreter werden von den einzelnen Stimmgruppen gewählt.
Zu wählen sind auch zwei Revisoren.
Der Vorstandschaft kann auch ein passives Mitglied angehören, welches von den passiven Mitgliedern vorgeschlagen werden muss .

§ 7 Chorleiter

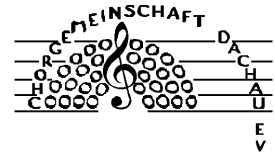
Der Chorleiter wird von der Vorstandschaft bestellt. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt.
Vom Chorleiter werden alle musikalischen Angelegenheiten bestimmt, die aber mit der Vorstandschaft abgestimmt werden müssen.

§ 8 Vorstandssitzungen

Die Vorstandschaft hat jährlich mindestens 6 Sitzungen abzuhalten.
Über wichtige Entscheidungen sind die Chormitglieder zu unterrichten.
Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Generalversammlung

Eine Generalversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen, bei der die Neuwahl der Vorstandschaft abzuhalten ist.
Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Bei der Generalversammlung hat die Vorstandschaft Bericht zu erstatten und über die Kassenführung Rechenschaft abzulegen.
Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.



§ 10 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Spenden. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt und ist in dieser Höhe jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft eine Beitragsermäßigung gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Beitrages grundsätzlich befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Pfarrei St. Jakob zu und ist ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

§ 13 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.

§ 14 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 05.07.1988 errichtet und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.